

Änderung der Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund der Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Änderung der Satzung:

§ 1

Die gemeindliche Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Adelsdorf vom 02.03.2005 erhält folgende Änderung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
			Neu
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
64		Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	640	Genehmigungsfreistellungen für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen gemäß Art. 58 BayBO	25,00
	641	Prüfung von Bauvoranfragen, die nicht an das Landratsamt weitergeleitet werden	10,00
	642	Erteilung einer isolierten Befreiung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayBO	50,00 pro Befreiungstatbestand

§ 2

Die übrigen Bestimmungen aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der gemeindlichen Satzung vom 02.03.2005 bleiben von dieser Änderung unberührt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Adelsdorf, 18.06.2008
Gemeinde

Karsten Fischkal
1. Bürgermeister